

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 29

Artikel: Der Kinematograph im Leben der Völker
Autor: Brunner, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

~~~~~ *Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique* ~~~~

Druck und Verlag:

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fos. 15.—

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzile

30 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

### Der Kinematograph im Leben der Völker.

Von Prof. Dr. Karl Brunner in der „Woche“.

000

Der Kinematograph ist im Leben der Völker zu einer Macht geworden. Er stellt ein Kulturproblem dar, von dem verschiedenartige Interessen lebhaft berührt werden. Wer der Kinematographenfrage ernstlich näher treten will, darf sich nicht auf die Beobachtung der einheimischen Verhältnisse beschränken; er wird, um die richtigen Maßstäbe zu gewinnen, über die Landesgrenzen hinausgehen und auch bei fremden Völkern Erfahrungen sammeln müssen, trägt doch das ganze Kinematographenwesen ein internationales Gepräge. Um eine möglichst weitreichende geschäftliche Wirkung zu erzielen, schaltet die Filmindustrie grundsätzlich das nationale Moment aus. Ihre Erzeugnisse sollen gewissermaßen eine allen Nationen der Erde gleich verständliche Sprache reden. Da gewinnt es einen besonderen Reiz, bei einzelnen Völkern zu beobachten, wie diese nivellierenden Bemühungen doch die Eigenart jeder einzelnen Nation nicht zu unterdrücken vermögen. Die Filmerzeugnisse werden, abgesehen von den großen Weltstädten, immer wieder in Gruppen eingeteilt werden, die sich von selber nach nationalen Gesichtspunkten bestimmen.

Um unsere deutschen Verhältnisse im Kinowesen einmal gewissermaßen von außen her beurteilen zu können, habe ich einige Nachbarländer bereist und die Kinematographen in folgenden Städten besucht: Prag, Wien, Zürich,

Triest, Venedig, Mailand, Zürich, Bern, Lausanne, Genf und Lyon.

Mein Reiseziel führte mich diesmal andere Wege als die der Reiseführer sonst dem Fremden weist. Die anziehenden Sehenswürdigkeiten beiseite lassend, suchte ich vorwiegend die volkreichen Arbeiterstadtteile auf, in denen der einfache Mann an den neuen Vergnügungsstätten, die der Kinematograph verschwenderisch über die Lande ausgestreut hat, seine Sehnsucht nach dem unbekannten Etwas zu stillen strebt, das ihn aus der rauen Wirklichkeit des Alltags in vollkommenere Sphären entführt. Wo immer ich mit Leuten aus dem Volk gesprochen habe, fand ich eine instinktive Bewunderung vor der Größe der Kinematographen, eine mehr auf dunkler Ahnung als auf wirklicher Kenntnis beruhende Vorstellung von der Ausdehnung des Kinowesens, von der Zahl der Lichtbildbühnen in ihrer Stadt. In Wien sagte mir z. B. auf Befragen ein Hotelportier, es gebe dort 400 Kinotheater; in der Tat sind es 117! Man ist ja in Deutschland an Riesenzahlen gewöhnt, denn bei uns gibt es rund 2900 Kinos. Da kommt man leicht in die Versuchung, die geringeren Zahlen, die das europäische Ausland durchweg aufweist, als niedrig anzusehen. Berlin mit seinen mehr als 300 Kinotheatern, die sich in manchen Straßen geradezu aufdringlich häufen, hat einen weiten Vorsprung vor anderen Städten: Prag 30, Wien 117, Zürich 7, Triest 18, Venedig 10, Mailand 30, Genf 9, Lyon 17. Man sieht ohne weiteres, daß wir in Deutschland an einer Übersfülle leiden, die in erster Linie dadurch verursacht ist, daß bei uns bisher jeglicher Konzessionszwang gefehlt hat, den in verschiedener Form alle hier in Betracht kommenden Länder haben. Diese Tatsache allein müßte genügen, um die Notwendigkeit zu er-

weisen, das Versäumte so rasch wie möglich nachzuholen und die Annahme der demnächst an den Reichstag ge langenden Novelle zur Gewerbeordnung betreffend die Konzessionspflicht der Kinoteater zu beschleunigen. Auch in anderen Punkten der behördlichen Regelung des Kinematographenbetriebes ist uns das Ausland voraus, ob schon die Kinointeressenten hierzulande sich nicht genug tun können in ihren Klagen über außerordentliche Bedrückung durch behördliche Maßnahmen. Nur hinsichtlich der Präventivzensur und des Jugendschutzes gehen wir in Deutschland streng und konsequenter vor als das Ausland. Hingegen sind dort die Vorschriften für den äußeren Betrieb viel einschneidender und vom Standpunkt der Volkswohlfahrt heilsamer als bei uns. In Österreich, Italien, Frankreich und zum Teil in der Schweiz besteht die Anordnung, daß nach jeder Vorstellung, deren Beginn und Dauer angemeldet und öffentlich bekannt gegeben sein muß, die Räumung des Lokales und die gründliche Lüftung stattfinden muß. In besonderen Warteräumen sammelt sich das Publikum für die neue Vorstellung. Ein- und Ausgang sind völlig getrennt. Vielfach sind die Vorführungsräume während der Vorstellung durch gedämpftes Licht erhellt. Das Plakatwesen untersteht in Österreich gleichfalls der Zensur und weist dort fast durchgehends einen anständigen, ja mitunter ästhetisch erfreulichen Charakter auf. Damit erhält der Theaterbetrieb ein ganz anderes Gepräge als bei uns. Man vergleiche mit diesen wohlgeordneten Zuständen die Reklame eines Berliner Volkskinos: „Achtung! Ohne Konkurrenz! Von 10 Uhr morgens bis 11 Uhr abends großes Künstler-Konzert! Nur hier! Den ganzen Tag! Entrée 10 Pfennig! Ohne Abruf! Ohne Nachzahlung! Erstklassige Rezitation des berühmten Meister-Rezitators usw.“ Ich kenne kein Land, in dem die Missstände, die in diesem Plakat hervortreten, möglich wären. Nirgends kann lichtscheues Gesindel für 10 Pfennig einen ganzen Tag im Kino sich herumtreiben, nirgends werden so schauderhaft niedrige Eintrittspreise gefordert, nirgends auch bin ich einem Meister-Rezitator im Kino begegnet. Das sind alles Spezialitäten von Deutschland, insbesondere von Berlin, um die uns das Ausland gewiß nicht beneidet.

In einem ganz volkstümlichen Kinoteater von Lyon fand ich die Mehrzahl der Besucher aus dem Arbeiterstand auf Plätzen von 80 Cts.; die billigsten Preise betragen in Italien 30 Cts., wobei allerdings durch besondere Rabattscheine noch weitere Vergünstigungen gewährt werden. Aber das ist gewiß: nirgends wirkt sich das Kino so an die Leute weg, wie hier bei uns.

Die Qualität der Darbietungen hingegen wird durch die in Deutschland allgemein eingeführte Präventivzensur entschieden viel günstiger beeinflußt als in den Ländern, wo nur die allgemeinen ordnungspolizeilichen Bestimmungen Geltung haben. In Österreich ist dieselbe Zensur wie bei uns eingeführt, in Ungarn, Italien, Frankreich und der Schweiz dagegen nicht. Wohl verfügt in Frankreich beispielsweise das Bulletin Municipal officiel von Lyon das Verbot der Vorführung aller kriminellen Handlungen. Aber dennoch feiert das Verbrechen auf der weißen Wand ungehindert wahre Orgien. Es ist klar: Verfüg-

ungen, die nicht in Gestalt von Präventivmaßnahmen zur Anwendung kommen, haben beim Kinematographen überhaupt keine praktische Bedeutung. Ich sah in Lyon in einem Volkokino niedrigster Art ein ganzes Programm, das in Deutschland rundweg verboten worden wäre, darunter auch einen Film deutschen Ursprungs, der zu allem technisch äußerst minderwertig war. In Italien begegnete ich trotz des Mangels einer Vorzensur nur wenig Anstößigkeiten. Das mag Zufall gewesen sein. Bezeichnend ist es, daß die Italiener wie die Franzosen allzugeße Albernenheiten des Kinodramas, die unser Publikum sich ruhig gefallen läßt, energisch ablehnen. Die Romanen halten überhaupt mit ihren Gefühlen im Kino nicht zurück; besonders in Italien spielen die Zuschauer mitunter sämtlich mit. Das Drama, das in Österreich neben Naturzügen und einer Humoreske eine bedeutende Stelle einnimmt, beherrscht in Italien und Frankreich das Programm fast ausschließlich. Italien, die Heimat der besten Filmschauspieler, hat auch das empfänglichste Publikum für ihre Darbietungen. Ausführliche Inhaltsangaben der Dramen werden den Besuchern zu ihrer Orientierung in die Hand gegeben. Sie interessieren sich lebhaft für die Träger der Hauptrollen, deren Bilder in Massen verbreitet werden.

So entsteht ein gewisses persönliches Verhältnis des Publikums zu den Schauspielern, deren mimische Einzelleistungen den Besucher über den minderwertigen Inhalt des Dramas glücklich hinwegführen.

Sehr im Argen liegt im Ausland der Jugendschutz, den wir in Deutschland erfreulicherweise nachdrücklich zu wahren begonnen haben. Wohl verbietet die österreichische Behörde die Vorführung gewisser Bilder vor Jugendlichen unter 16 Jahren, sowie deren Zutritt nach 8 Uhr abends; aber trotz aller Vorschriften begegnet man in Prag und Triest ganzen Scharen von Kindern da, wo sie nicht hingehören. In Italien wie in Frankreich kümmert sich kein Mensch darum, was die Kinder im Kino zu sehen bekommen.

Interessant ist die soziale Gliederung bei den verschiedenen Völkern. In Prag zeigt sich's, daß die tschechischen Massen vom Kino noch sehr wenig berührt werden. Hier überwiegen die besseren „Bios“ weitauß, die anscheinend besonders von dem deutschen Mittelstand besucht sind. In Wien gibt es zahlreiche, gutbesuchte Volkskinos, sowie eine Reihe vornehmer Lichtbildbühnen mit recht gutem Publikum. Triest zählt neben vielem Militär auch gute Kreise aus der Zivilbevölkerung zu seinen Kino besuchern. In Benedig reicht der Einfluss der ziemlich versteckt liegenden „Cine-Teatri“ nur teilweise bis in den Mittelstand; der große Fremdenverkehr wird von den bescheidenen Instituten nicht berührt. Die Mailänder Kinoteater hingegen tragen wieder teilweise einen vornehmen Charakter. Hier spielt der Kinematograph in dem bewegten Straßenbild bis tief in die Nacht eine auffallende Rolle. Große Zurückhaltung zeigen die höheren Kreise in Frankreich gegenüber dem Kinema; ähnlich auch in der Schweiz, wo man übrigens neuerdings schärfere Maßnahmen gegen die Auswüchse des Kinematographen zu ergreifen beginnt.

Erfreulich ist es, daß dem rein geschäftsmäßigen In-

teresse der Unternehmer da und dort durch gemeinnützige Volksbildungsbemühungen ein wirksamer Damm entgegengesetzt wird.

An Stelle des Sensationellen werden vielmehr die Bildungswerte aus dem Kinematographen hervorgeholt und dieser somit kulturfördernden Zwecken dienstbar gemacht. Das finde ich besonders bei Arbeiterorganisationen in Prag und in Wien, die eigene Kinotheater unterhalten.

Nur wo das nackte Geschäftsinteresse hinter höheren Gesichtspunkten zurücktritt, hat der Kinematograph eine Existenzberechtigung, eine Entwicklungsmöglichkeit.



## Der Kinematograph in der Schweiz.



Es ist für unsere Leser nicht nur nicht uninteressant, es ist anregend und belehrend zugleich, eine ernst aufzufassende ausländische Stimme, wie sie unser Kollege in Düsseldorf, „Der Kinematograph“, darstellt, über das Kino- wesen unseres Landes zu hören und zu prüfen. Deswegen schon, weil solche Umschau haltende Prüfung Voreingenommenheit nicht gezielen werden kann.

Locanena locuta est, res finita — so kann man jetzt, wenigstens bis zu einem gewissen Grade mit Recht, in der Schweiz sagen betreffs des hartnäckigen Kampfes zwischen Kinematographen-Theatern einerseits, kantonalen und kommunalen Polizeibehörden auf der anderen Seite. In Lausanne nämlich, der hoch auf felsigem Ufer über den sonnigen Flüten des Lac Leman thronenden Capitale des rebenumkränzten Waadtlandes, residirt der höchste schweizerische Gerichtshof, das „Bundesgericht“, und dieses hat kürzlich Gelegenheit gehabt, seinen Entscheid in einer Frage der Kino-Gesetzgebung bezw. des Kino-Verordnungswesens fundzugeben.

Wir wollen übrigens gleich von vornherein bemerken, daß ein Entscheid des Bundesgerichts nicht die unbedingte Kraft hat, wie z. B. ein solcher des Deutschen Reichsgerichts, sodaß es ein an Selbstmord grenzendes Verfahren wäre, wenn ein Gericht unterer Instanz fernerhin noch einmal

wagen wollte, ein Urteil zu fällen, das nach Sinn und Tendenz von der durch das oberste Gericht aufgestellten Richtschnur abwiche. Zu einer solchen Machtvollkommenheit des Bundesgerichts fehlt schon die materielle Voraussetzung, indem in der Schweiz bei weitem noch nicht das Recht in allen seinen Teilen gesetzgeberisch vereinheitlicht ist, geschweige denn, daß eine gemeinschaftliche Gerichtsorganisation das ganze Land umfaßte. 20 Jahre früher als Deutschland hat die Eidgenossenschaft angefangen, sich aus einem lose gefügten Staatenbunde in einen straff zusammengefaßten Bundesstaat umzuwandeln. Aber der Umwanderungsprozeß läuft hier so langsam, daß, während der deutsche Bundesstaat jetzt — bis auf wenige Ausnahmen — fix und fertig dasteht und weitere Schritte die Tendenz zum Einheitsstaat bekunden würden, in der Schweiz noch nicht die Hälfte des Weges zurückgelegt ist. Hier sind eben die Kräfte des Partikularismus, des „Kantönligeist“, wie man es hierzulande nennt, noch weit hartnäckiger als im großen Deutschen Reiche.

Dies zur kurzen Orientierung für deutsche Leser; denn, wie ich immer wieder wahrnehmen muß, ist man in Deutschland über die inneren staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz im allgemeinen recht unvollkommen aufgeklärt. Mit unseren Erläuterungen haben wir auch den gewissen Grad von Recht, von dem wir im Eingange sagten, daß er dem an die Spitze gestellten Spruch zukomme, mit genügender Schärfe abgegrenzt und können jetzt zur Kinofrage zurückkehren.

In den letzten Monaten haben wieder einige Kantone und Städte die rechtliche Stellung der Kinematographen-Theater durch Gesetze und Verordnungen festgelegt. So hat sich der Kanton Solothurn durch ein besonders strenges Kinogesetz ausgezeichnet, auf das wir vielleicht ein anderes Mal zu sprechen kommen. Heute möge nur der Fall behandelt werden, in welchem das Bundesgericht Lausanne zur Mitwirkung gelangte.

Der Fall geht von Zürich aus. Die Stadt Zürich — nicht der Kanton gleichen Namens, der hat wieder ganz andere Behörden, Polizeigesetze und Anwendungspraxis — hat gegen Schluß des Jahres 1912 die Materie der Kino- Gesetzgebung in folgender Weise geordnet (man beachte die eigenartige Kompliziertheit des Verfahrens): Die Polizeidirektion der Stadt erließ an das ihr unterstellte Patentbureau eine öffentliche Verfügung, durch welche sie letzteres

**Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich**

**Transformatoren für ständige Theater**

**Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen**

**Kondensorlinsen**

**Anfertigung v. Reklame-Diapositiven**

**Ernemann Theaterkinematographen**

stets auf Lager

**Reise-Transformatoren**

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

**Preis**, für 5 Primärspannungen, komplett mit eingebautem Regulierwiderstand,

bis 40 Amp. Frs. 258.—

” 60 ” ” 360.—

” 80 ” ” 417.—

